

Stellungnahme zum Antrag der Grünen (BT-Drucks. 18/7655) zur „Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“

| | |
|---|----|
| I. Regelungsbedarf und Zielsetzung..... | 1 |
| II. Abstammungsrechtliche Konsequenzen einer Familiengründung aufgrund Samenspende..... | 2 |
| 1. Verwendung von Samen aus einer Samenbank..... | 3 |
| 2. Private Samenspenden | 4 |
| 3. Einordnung in das System des geltenden Abstammungsrechts..... | 6 |
| III. Eintragung eines Vermerks im Geburtenregister? | 7 |
| IV. Fazit | 10 |

I. Regelungsbedarf und Zielsetzung

Vollkommen zurecht diagnostiziert der Antrag der Grünen vom 24.2.2016 einen dringenden gesetzgeberischen Regelungsbedarf im Hinblick auf die rechtlichen Folgen einer Familiengründung mittels Samenspende. Zuzustimmen ist auch den grundsätzlichen Zielsetzungen, die vom Entwurf verfolgt werden: Zentrales Reformanliegen ist die Sicherung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung auf der einen Seite und die Schaffung eines angemessenen abstammungsrechtlichen Rahmens für die betroffenen Spenderkinder auf der anderen Seite.

Seit Februar 2015 tagt daher auch der Arbeitskreis Abstammungsrecht, der vom BMJV eingesetzt wurde und im Sommer 2017 seinen Abschlussbericht vorlegen wird¹. Auf dem 71. Deutschen Juristentag im September diesen Jahres wurden umfassende Vorschläge für eine Reform des deutschen Familienrechts gerade auch im Hinblick auf die rechtlichen Folgen einer Samenspende unterbreitet². Anfang diesen Monats hat das Bundesministerium für Gesundheit – in Umsetzung

¹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/02092015_AK_Abstammung.html.

² Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen, 71. DJT Essen 2016 mit Gutachten von *Helms* und Referaten von *Britz*, *Schwenzer* und *Brudermüller*. Die Abstimmungsergebnisse

der im Koalitionsvertrag getroffenen Absprachen – einen Referentenentwurf zur Einführung eines zentralen Samenspenderegisters vorgelegt³. Da mit der Einführung eines solchen Registers eines der beiden Kernanliegen des Antrags der Grünen vom 24.2.2016 bereits verwirklicht wird, liegt der Schwerpunkt meiner Stellungnahme auf den abstammungsrechtlichen Konsequenzen der Familiengründung aufgrund Samenspende.

II. Abstammungsrechtliche Konsequenzen einer Familiengründung aufgrund Samenspende

Der Antrag möchte unter II.1.d) ein neues familienrechtliches Institut der Elternschaftsvereinbarung einführen. Nach diesem Konzept „können künftige Eltern und der künftige Spender präkonzeptionell, d.h. vor der Zeugung gemeinsam vereinbaren, wer mit der Geburt rechtlicher Vater bzw. Co-Mutter wird“. In formeller Hinsicht soll die Elternschaftsvereinbarung beim Jugendamt abgeschlossen werden, das über die rechtlichen Konsequenzen belehren und über Beratungsangebote informieren soll⁴. Im Falle der Verwendung einer Samenspende aus einer Samenbank soll, wie die Begründung klarstellt, eine „ausdrückliche Verzichtserklärung“ des Samenspenders „gegenüber der Samenbank“ ausreichen⁵.

Ein gewisses Manko des Antrags scheint mir darin zu liegen, dass nicht deutlicher zwischen den zwei Fallgruppen differenziert wird, mit denen man es in der Praxis zu tun hat: Der Verwendung von Samen aus einer Samenbank (sog. offizielle Samenspende) auf der einen Seite und der Selbstinsemination unter Verwendung selbstbeschaffter Samen (sog. private Samenspende) auf der anderen Seite.

finden sich unter http://www.djt.de/fileadmin/downloads/71/Beschluesse_gesamt.pdf. Auch wenn bei der Abstimmung nur relativ wenige stimmberechtigte Mitglieder anwesend waren, ist das Thema auf große Resonanz gestoßen, an den Diskussionen der beiden Sitzungstage haben sich 200 bis 150 Teilnehmer beteiligt.

³ Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen wurde mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 an die betroffenen Verbände und Organisationen zur Stellungnahme verschickt.

⁴ BT-Drucks. 18/7655, S. 2.

⁵ BT-Drucks. 18/7655, S. 5.

1. Verwendung von Samen aus einer Samenbank

Wer angemessene Regeln für die abstammungsrechtlichen Konsequenzen einer Samenspende schaffen will, sollte zuerst ein stimmiges Konzept für die „Normalfälle“ der Samenspende, d.h. die Samenspende unter Verwendung von Samen aus einer Samenbank entwickeln. Für diesen Bereich hat sich mittlerweile in ganz Europa ein allgemein akzeptiertes Regelungsmodell durchgesetzt⁶, dem sich die Bundesrepublik Deutschland in der nächsten Legislaturperiode im Zuge einer umfassenderen Reform des Abstammungsrechts unbedingt anschließen sollte.

Ein erster wichtiger Schritt wird bereits vom Referentenentwurf zur Einführung eines zentralen Samenspenderregisters vollzogen. Dieser will einer umfassenden Reform des Abstammungsrechts offenbar nicht vorgreifen, sieht aber als notwendige flankierende Maßnahme zur Einführung eines Spenderregisters die abstammungsrechtliche Freistellung des offiziellen Samenspenders vor. Wer die Identität des Samenspenders – 110 Jahre lang – in einem zentralen Register dokumentiert, muss in der Tat dem Spender im Gegenzug Rechtssicherheit gewährleisten⁷. Dabei knüpft der Referentenentwurf zu Recht allein an die Tatsache der Samenspende als solche an und verlangt – im Gegensatz zum hier zur Diskussion stehenden Antrag – nicht einen darüber hinausgehenden „ausdrücklichen Verzicht“ des Samenspenders auf seine Vaterstellung⁸.

Wird aber die rechtliche Inanspruchnahme des Samenspenders ausgeschlossen, ist der Staat damit gleichzeitig auch in der Pflicht, die betroffenen Kinder möglichst rasch und zuverlässig einem zweiten rechtlichen Elternteil – neben der Geburtsmutter – zuzuordnen. Eine solche automatische Zuordnung wird vom geltenden Recht bislang aber nur gewährleistet, wenn die Geburtsmutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Ist das nicht der Fall, hängt die abstammungsrechtliche Zuordnung von einer Vaterschaftsanerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB) oder (bei Frauenpaaren) von einer Stiefkindadoption ab, die – wie auch die praktischen Erfahrungen gezeigt haben⁹ – ausbleiben können.

⁶ Helms, Gutachten zum 71. DJT Essen, 2016, S. F 16 f.

⁷ Helms, Gutachten zum 71. DJT Essen, 2016, S. F 16 und 21. Auf dem 71. DJT 2016 wurde die Freistellung des Samenspenders (These 5) mit großer Mehrheit angenommen (30:4:5).

⁸ Zwar ist der Samenspender nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SaRegG-E über den Ausschluss der Feststellung seiner rechtlichen Vaterschaft aufzuklären und soll diese Aufklärung schriftlich bestätigen (§ 2 Abs. 1 S. 2 SaRegG-E). Dabei handelt es sich aber nicht um materiellrechtliche Voraussetzungen für die abstammungsrechtliche Freistellung, vielmehr zielt die Regelung lediglich auf eine umfassende Information des Samenspenders ab.

⁹ Vgl. BGH FamRZ 2015, 2134 ff.

Nach dem Vorbild aller unserer europäischen Nachbarrechtsordnungen drängt sich als Anknüpfungspunkt für eine abstammungsrechtliche Zuordnung in diesen Fällen die Einwilligung in die künstliche Befruchtung mit Zustimmung der Geburtsmutter auf¹⁰. In der Sache ist diese Einwilligung mehr als die bloße Äußerung der Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, vielmehr wird hierdurch – zusammen mit der Geburtsmutter – ein Prozess in Gang gesetzt, der zur Zeugung des Kindes führt, und zwar eines Kindes, bei dem von vornherein klar ist, dass der genetische Vater nicht rechtlicher Vater werden wird. Hieraus resultiert eine abstammungsrechtliche Verantwortung für das auf diese Weise gezeugte Kind.

Diese Abstammungszuordnung sollte – wie auch der Antrag der Grünen zu Recht hervorhebt¹¹ – durch keinen der Beteiligten mehr angefochten werden können¹². Das dient auch den Interessen der betroffenen Kinder, weil der zweite Elternteil weniger Angst haben muss, nicht als vollwertiger Elternteil anerkannt zu werden, und seine Bereitschaft, offen mit der biologischen Herkunft des Kindes umzugehen, steigen dürfte¹³.

2. Private Samenspenden

Viel schwieriger zu bewerten sind private Samenspenden unter Verwendung selbstbeschaffter Samen. Regelmäßig erfolgt dabei eine Selbstinsemination in Form einer Becherspende. Was die Beziehungen zwischen den Beteiligten angeht, handelt es sich dabei um sehr unterschiedliche Konstellationen: Auf der einen Seite des Spektrums stehen Fälle einer unpersönlichen Samenspende nach Kontaktaufnahme über das Internet und auf der anderen Seite Samenspenden aus dem Bekannten- oder Freundeskreis. Vor allem bei Samenspenden aus dem Bekannten- oder Freundeskreis soll der Samenspender nach den Vorstellungen der Beteiligten oftmals eine gewisse Rolle im Leben des Kindes spielen, manchmal sogar eine mehr oder weniger gleichberechtigte Elternposition einnehmen¹⁴. Auf diese Fallgruppe der privaten Samenspenden innerhalb des

¹⁰ These 1a („Wird ein Kind durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt, wird das Kind abstammungsrechtlich der Person zugeordnet, die mit Zustimmung der Mutter in diese Befruchtung eingewilligt hat“) wurde auf dem 71. DJT 2016 nahezu einstimmig angenommen (33:2:3).

¹¹ BT-Drucks. 18/7655, S. 5.

¹² Auf dem 71. DJT 2016 wurde These 2 („Ist das Kind durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, ist die Anfechtung der Elternschaft der Person, die mit Zustimmung der Mutter in diese Befruchtung eingewilligt hat, ausgeschlossen“) einstimmig bei wenigen Enthaltungen angenommen (34:0:5).

¹³ Zur Unaufhebbarkeit einer Minderjährigenadoption nach Volljährigkeit vgl. BVerfG FamRZ 2015, 1365.

¹⁴ Helms, Gutachten zum 71. DJT Essen, 2016, S. F 22 f.

Bekannten- oder Freundeskreises ist das im Antrag vorgeschlagene Modell einer Elternschaftsvereinbarung offenbar in erster Linie zugeschnitten.

In der Frage, wie private Samenspenden abstammungsrechtlich zu bewerten sind, besteht rechtsvergleichend gesehen in Europa kein Konsens¹⁵. Auf den ersten Blick spricht Vieles dafür, es bei der Anwendung der allgemeinen Regeln des Abstammungsrechts zu belassen, die auch bei Zeugung aufgrund natürlicher Befruchtung gelten. Schließlich besteht im Unterschied zu den Fällen der offiziellen Samenspende bei privater Samenspende zwischen dem „Spender“ und der Geburtsmutter stets ein gewisser Sozialkontakt.

Bei näherem Hinsehen zeigt sich aber: Wenn die Abgabe von Spermien an eine Samenbank als konkludenter Verzicht auf die Vaterstellung gedeutet werden kann, der es rechtfertigt, den offiziellen Samenspender von allen Vaterrechten und -pflichten freizustellen, warum sollte es dann nicht möglich sein, auch ausdrücklich auf die Übernahme der Vaterstellung zu verzichten? Sind sich Samenspender und Mutter einig, dass sich die Funktion des Samenspenders auf die Rolle eines „Gametenlieferanten“ beschränken soll, unterscheidet sich die private in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer offiziellen Samenspende¹⁶. In formeller Hinsicht sollte für den Verzicht auf die Vaterschaft eine öffentliche Beurkundung beim Jugendamt oder Notar erforderlich sein¹⁷.

Ist man bereit, diesen Schritt zu gehen, würde wieder alles dafür sprechen, das Kind automatisch einem zweiten rechtlichen Elternteil zuzuordnen, der zusammen mit der Mutter die Durchführung der privaten Samenspende beschlossen hat, und die Anfechtung dieser Elternstellung – etwa auch durch den Samenspender oder das Kind – nach den gleichen Regeln wie bei offizieller Samenspende auszuschließen.

Allerdings müsste möglichst sichergestellt werden, dass dem Kind nicht ein Elternteil genommen wird, ohne dass es einen anderen Elternteil hinzugewinnt. Die abstammungsrechtliche Freistellung des privaten Samenspenders sollte daher davon abhängig gemacht werden, dass das Kind

¹⁵ Helms, Gutachten zum 71. DJT Essen, 2016, S. F 17 und 22.

¹⁶ Auf dem 71. DJT 2016 wurde These 6b („Die Grundsätze zur Samenspende finden Anwendung, wenn Samen verwendet wird, der nicht einer Samenbank zur Verfügung gestellt wurde, und die Mutter und der genetische Vater vor der Zeugung des Kindes erklärt haben, dass dem genetischen Vater keine Elternposition zukommen soll“) mit deutlicher Mehrheit angenommen (24:6:8).

¹⁷ Helms, Gutachten zum 71. DJT Essen, 2016, S. F 26.

tatsächlich zwei rechtlichen Elternteilen zugeordnet wird¹⁸. Außerdem sollte am Grundsatz, dass jedes Kind nur zwei rechtliche Elternteile haben kann, festgehalten werden, an die Stelle des privaten Samenspenders kann daher meines Erachtens immer nur ein anderer Elternteil treten¹⁹. Inwieweit das mit den Vorstellungen des Antrags übereinstimmt, lässt sich nicht beurteilen, denn zu diesen Fragen finden sich keine näheren Ausführungen.

3. Einordnung in das System des geltenden Abstammungsrechts

Im Ergebnis wird man bei der Familiengründung aufgrund Samenspende voluntativen Elementen eine entscheidende Bedeutung für die Abstammungszuordnung einräumen, was in seiner Grundtendenz auf einer Linie mit dem hier zur Diskussion stehenden Vorschlag zur Einführung einer Elternschaftsvereinbarung liegt. Das widerspricht auch keineswegs den Grundgedanken unseres geltenden Abstammungsrechts: Man denke vor allem an Vaterschaftsanerkennungen, die allein durch die – mit Zustimmung der Mutter – abgegebene Anerkennungserklärung wirksam werden (§§ 1594, 1595 BGB).

Gleichwohl ist das Bild einer „Elternschaftsvereinbarung“ aus meiner Sicht eher unglücklich gewählt, denn es könnte suggerieren, dass Abstammungsbeziehungen vertraglicher Disposition unterliegen. Das ist ganz sicherlich nicht der Fall, so kann eine Elternstellung nach Zeugung und Geburt eines Kindes nicht durch eine irgendwie geartete „Elternschaftsvereinbarung“ zwischen interessierten Erwachsenen geändert werden, woran der Antrag ja auch gar nicht rütteln möchte. Die Konstellationen, um die es bei der Familiengründung aufgrund Samenspende geht, sind

¹⁸ Bei privater Samenspende hat sich der 71. DJT 2016 mehrheitlich (17:11:10) der These 6c angeschlossen, wonach die gerichtliche Feststellung des Samenspenders möglich bleiben soll, wenn dem Kind kein zweiter rechtlicher Elternteil zugeordnet ist.

¹⁹ Das Bundesverfassungsgericht geht – aus Furcht vor „Rollenkonflikten und Kompetenzstreitigkeiten“ – bislang davon aus, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen nur zwei Personen rechtliche Eltern eines Kindes sein können (BVerfG FamRZ 2003, 816, 819). Nun könnte man für die vorliegende Konstellation argumentieren, dass hier die drei Erwachsenen bereits vor der Zeugung einvernehmlich beim Jugendamt ihre Rollen abstecken und vertraglich vereinbaren. Zur Frage, ob das in der Lebenswirklichkeit auch wirklich so gut funktioniert, wie die Beteiligten sich das wünschen, liegen nach meinem Kenntnisstand noch keine aussagekräftigen sozialwissenschaftlichen Studien vor. Ob sich die sehr grundlegenden Bedenken des BVerfG gegenüber einer Elternschaft von mehr als zwei Personen nach dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung ausräumen lassen, erscheint mir daher noch keineswegs ausgemacht. Der Vorschlag einer rechtlichen Mehrelternschaft (These 12) „Bei intendierter pluraler Elternschaft in Queer-Families ist rechtliche Elternschaft auch für mehr als zwei Personen anzuerkennen“, wurde auf dem 71. DJT 2016 mit – wenn auch knapper – Mehrheit abgelehnt (13:15:10).

vielmehr durch eine Reihe von spezifischen Besonderheiten geprägt, die aus abstammungsrechtlicher Sicht entscheidendes Gewicht besitzen:

Auf der einen Seite wird ein Kind geboren, dessen genetischer Vater sich von vornherein auf die Rolle eines bloßen Samenspenders zurückgezogen hat, so dass es gerechtfertigt ist, ihm die rechtliche Elternstellung abzusprechen. Auf der anderen Seite wird durch die von einem zweiten Wunschelternteil zusammen mit der Geburtsmutter getroffene Entscheidung, eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende durchführen zu wollen, eine Entwicklung in Gang gesetzt, die in der Zeugung und Geburt dieses Kindes resultiert. Dabei kommt hinzu, dass die Einwilligung in die künstliche Befruchtung, den Wunsch des zweiten biologisch nicht verwandten Elternteils zum Ausdruck bringt, Verantwortung für das Kind zu übernehmen. Geschieht diese Einwilligung in Absprache und mit Zustimmung der Geburtsmutter, besteht die berechtigte Hoffnung, dass sich zwischen Kind und zweitem Wunschelternteil eine tragfähige soziale Beziehung entwickeln wird. Es sind diese Gesamtumstände, die es rechtfertigen, die hier vorgeschlagenen abstammungsrechtlichen Regeln einzuführen.

III. Eintragung eines Vermerks im Geburtenregister?

Der Antrag schlägt des Weiteren unter II.1.a) vor, die Tatsache der künstlichen Befruchtung mittels Samenspende im Geburtenregister zu vermerken. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass die Eltern ihr Kind über diesen Vorgang aufklären, weil sonst die Gefahr bestünde, dass das Kind im Erwachsenenalter ganz unvermittelt über die Umstände seiner Geburt erfährt, wenn es etwa im Rahmen einer Eheschließung einen Auszug aus dem Geburtenregister (Nr. 12.4.1 Ziffer 2 PStG-VwV) vorzulegen hat. Weiß das Kind von den Umständen seiner Zeugung, wird es in Zukunft mit Hilfe des zentralen Spenderregisters unschwer die Identität des Samenspenders ermitteln können.

Der nun vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegte Referentenentwurf hat diesen Regelungsvorschlag nicht aufgegriffen. Stattdessen baut der Entwurf auf die freiwillige Aufklärung des Kindes durch seine Eltern. Nach § 4 Nr. 1 SaRegG-E muss die reproduktionsmedizinische Einrichtung vor der Durchführung einer heterologen künstlichen Befruchtung die Empfängerin über die „Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat“, aufklären.

Zu einer definitiven Positionierung gegenüber dem Vorschlag eines solchen Vermerks, sehe ich mich zurzeit noch nicht in der Lage:

(1) Grundsätzlich ist es Aufgabe der Eltern, ihre Kinder in altersangemessener Weise über ihre Biografie und Herkunft aufzuklären. Die Erfahrungen aus dem In- und Ausland zeigen aber, dass bei der Samenspende die Aufklärungsbereitschaft der Betroffenen nicht allzu groß ist, sie belief sich in ausländischen Studien auf lediglich 10 bis 30 Prozent²⁰. Andererseits hat sich international immer mehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine Aufklärung des Kindes sehr zu empfehlen ist²¹, was in der Vergangenheit auch vom medizinischen Personal durchaus anders gesehen wurde. Gerade ältere Studien zur Aufklärungsbereitschaft könnten daher mittlerweile von der Entwicklung überholt sein. Die neue Tendenz zur Offenheit und Aufklärung würde durch § 4 Nr. 1 SaRegG-E weiter unterstützt und befördert. Gerade in Deutschland bestand in der Vergangenheit angesichts der rechtlichen Risiken, die mit einer Samenspende verbunden waren (vor allem wegen der Anfechtbarkeit der rechtlich Vaterstellung durch das Kind und der möglichen Inanspruchnahme des Samenspenders), für alle Beteiligten ein großer Anreiz, die Umstände der Zeugung möglichst geheim zu halten. Auch dies würde sich durch die rechtliche Freistellung des Samenspenders in Zukunft ändern, so dass die Hoffnung besteht, dass sich die Aufklärungsbereitschaft deutlich verbessert. Da aber Unfruchtbarkeit und biologisch abweichende Abstammung aufgrund Samenspende in der Gesellschaft tabuisiert werden, ist sicherlich nicht so schnell mit einer annähernd flächendeckenden Aufklärung zu rechnen.

(2) Teilweise wird auf die Parallele zur Adoption verwiesen, auch diese Tatsache gehe aus dem Geburtenregistereintrag hervor, was in der Praxis der Grund dafür sei, dass Adoptiveltern heutzutage fast durchgehend zur rechtzeitigen Aufklärung ihrer Kinder bereit seien. Das ist zwar richtig, aber aus rechtlicher Sicht besteht der Unterschied, dass im Geburtenregister alle Statusverhältnisse eines Kindes dokumentiert werden, aber keine bloßen Fakten oder persönlichkeitsrechtlich interessanten Informationen festgehalten werden. So stehen die Herkunftseltern eines Adoptivkindes auch nur dann im Geburtenregister, wenn und soweit sie auch rechtliche Eltern des Kindes waren. Bei vielen nichtehelich geborenen Adoptivkindern ist der biologische Vater daher nicht im Geburtenregister eingetragen, weil es vor der Adoption zu keiner Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung mehr gekommen ist.

Erfährt der Standesbeamte bei der Beurkundung einer Geburt etwa von der Mutter: „X ist der biologische Vater des Kindes, aber Y hat die Vaterschaft rechtlich wirksam anerkannt“, so kann er

²⁰ Helms, Gutachten zum 71. DJT Essen, 2016, S. F 15 mit Fn. 37.

²¹ Helms, Gutachten zum 71. DJT Essen, 2016, S. F 15 mit Fn. 40.

die Information über den biologischen Vater X auch nicht im Geburtenregister vermerken, sondern hat lediglich die rechtliche Vaterschaft des Y in das Geburtenregister einzutragen. Doch ist dieser Einwand kein zwingendes Argument gegen einen Vermerk der Samenspende im Geburtenregister. Meines Erachtens könnten künstliche und natürliche Zeugung in dieser Frage durchaus unterschiedlich behandelt werden. Gleichwohl würde es sich aus personenstandsrechtlicher Sicht um einen klaren Systembruch handeln.

(3) Unklar ist, wie bei privater Samenspende sichergestellt werden soll, dass ein entsprechender Vermerk in das Geburtenregister eingetragen wird. Wenn man in diesen Fällen öffentlich beurkundete Erklärungen der Beteiligten verlangt, könnte die Gefahr bestehen, dass der Gang zum Jugendamt oder Notar gescheut wird, weil die Betroffenen einen entsprechenden Vermerk – etwa aus datenschutzrechtlichen Gründen – ablehnen. Allerdings werden private Samenspenden in erster Linie von Frauenpaaren in Anspruch genommen, bei denen sich die Frage einer Aufklärung des Kindes nicht mit gleicher Schärfe stellt. Gleichwohl sind auch schon einzelne Fälle bekannt geworden, in denen verschiedengeschlechtliche Paare auf private Samenspenden zurückgegriffen haben.

(4) Teilweise wird ein „Recht auf Nichtwissen“ gegen die Eintragungspflicht ins Feld geführt. Diesem Gesichtspunkt dürfte im vorliegenden Kontext keine Bedeutung beikommen²²: Ein „Recht auf Nichtwissen“ impliziert, dass eine Pflicht der Eltern bestehen könnte, ihr Kind über seine Herkunft nicht aufzuklären, das Kind „mit der Wahrheit zu verschonen“. Eine solche Haltung entspricht aber nicht dem heutigen Stand der familienrechtlichen und sozialwissenschaftlichen Diskussion. Es hat sich immer mehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass Eltern ihre Kinder in Fällen der Samenspende über die Umstände ihrer Zeugung aufklären sollten. Zumindest kann sich kein Kind beklagen, wenn es hierüber informiert wird, und eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts geltend machen, weil die Eltern ihm diese biografischen Informationen lieber hätten verschweigen sollen.

(5) Der entscheidende Einwand gegen eine Eintragung liegt meines Erachtens darin, dass es sich um ein höchstpersönliches Datum handelt, für dessen Registrierung aus personenstandsrechtlicher Sicht keine zwingende Notwendigkeit besteht. Auch im internationalen Vergleich ist es absolut unüblich, eine entsprechende Eintragung vorzusehen. Wird der Vermerk registriert, dann lässt sich

²² Skeptisch gegenüber der Existenz eines „Rechts auf Nichtkenntnis der eigenen Abstammung“ BVerfG FamRZ 2007, 441, 444.

nicht vermeiden, dass auch weitere Personen als das unmittelbar betroffene Kind hiervon Kenntnis erlangen. Das gilt zumindest für den Standesbeamten, der die Geburt registriert, sowie den Standesbeamten, der den Auszug aus dem Geburtenregister erstellt, der anlässlich der Eheschließung zur Prüfung der Ehevoraussetzungen verlangt werden kann (Nr. 12.4.1 Ziffer 2. PStG-VwV), was in der Praxis auch routinemäßig geschieht. Hierdurch werden äußerst sensible Informationen sichtbar, was datenschutzrechtlich sehr heikel ist.

IV. Fazit

Der Antrag der Grünen zeigt zurecht den drängenden Regelungsbedarf im Falle der Familiengründung aufgrund Samenspende.

Für die Fälle offizieller Samenspende hat sich europaweit ein einheitliches Regelungsmodell durchgesetzt, das auch in Deutschland von Familienrechtsexperten im Grunde einhellig befürwortet wird. Nach Einführung des Spenderregisters und der abstammungsrechtlichen Freistellung des Samenspenders muss in der nächsten Legislaturperiode dringend eine umfassendere Reform des Abstammungsrechts folgen, welche die rechtlichen Folgen einer offiziellen Samenspende neu regelt. Auf dieser Basis lassen sich dann auch für die Fälle privater Samenspende angemessene abstammungsrechtliche Lösungen entwickeln.

Marburg, den 14.10.2016